



**Eröffnungsbilanz  
der Ortsgemeinde Freisbach  
zum 1. Januar 2009  
mit Anhang und Anlagen**

## **Inhalt:**

	Seite
<b><u>Inhaltsverzeichnis</u></b>	1
<b>Eröffnungsbilanz</b>	
<b>Anhang zur Eröffnungsbilanz</b>	
A) Rechtsgrundlage	2
B) Allgemeine Angaben zu den Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden	2
C) Angaben zu einzelnen Posten der Bilanz	3
<b>Aktiva</b>	
1. Anlagevermögen	3
2. Umlaufvermögen	10
3. entfällt	
4. Rechnungsabgrenzungsposten	11
<b>Passiva</b>	
1. Eigenkapital	11
2. Sonderposten	12
3. Rückstellungen	13
4. Verbindlichkeiten	14
5. Rechnungsabgrenzungsposten	15
D) Angaben zu finanziellen Verpflichtungen, Haftungsverhältnisse, Beteiligungen, Beschäftigte u. sonst. Angaben	15
E) Angaben zu den Mitgliedern des Gemeinderates	16
<b>Anlagen zum Anhang</b>	
Anlagenübersicht	
Forderungsübersicht	
Verbindlichkeitenübersicht	

## **Abkürzungen**

GemO	Gemeindeordnung
GemHVO	Gemeindehaushaltsverordnung
GemEBilBewVO	Gemeindeeröffnungsbilanz-Bewertungsverordnung
KomDoppikLG	Landesgesetz zur Einführung der kommunalen Doppik
BBesO	Bundesbesoldungsordnung
ppa	Pfälzische Pensionsanstalt
AH-Datum	Anschaffungs- und Herstellungsdatum
AH-Kosten	Anschaffungs- und Herstellungskosten

## **Anhang zur Eröffnungsbilanz Ortsgemeinde Freisbach zum**

**01.01.2009** (mit den Anlagen gem. Artikel 8 § 3 KomDoppikLG)

### **A) Rechtsgrundlage**

Der Verbandsgemeinderat hat nach Artikel 8 § 1 KomDoppikLG im Benehmen mit den Ortsgemeinden am 12.09.2007 beschlossen, dass die Umstellung auf die doppische Buchführung in der Verbandsgemeinde Lingenfeld und ihren Ortsgemeinden ab dem Haushaltsjahr 2009 erfolgt.

Die Gemeinden haben zu Beginn des ersten doppischen Haushaltjahres eine Eröffnungsbilanz aufzustellen. Die Eröffnungsbilanz und die danach jährlich zu erstellende Vermögensrechnung soll die tatsächliche Vermögens- und Finanzlage der Gemeinde darstellen. Sie ist entsprechend den Zielen und Regelungen des neuen Haushaltsrechts für die Kommunen von Rheinland-Pfalz aufgestellt. Die Gliederungsvorschriften der Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO) wurden beachtet. Vor der Erstellung der Eröffnungsbilanz wurde eine Inventur durchgeführt und ein Inventar aufgestellt, welches entsprechend den eingetretenen Veränderungen zum Bilanzstichtag fortgeschrieben wurde.

Die Eröffnungsbilanz ist um einen Anhang zu ergänzen, dem als Anlagen die Anlagenübersicht, die Forderungsübersicht, die Verbindlichkeitenübersicht und die Übersicht über die aus Vorjahren fortgeltenden Haushaltsermächtigungen (entfällt) beizufügen sind. Die Aufgabe des Anhangs ist die Vermittlung von Informationen über die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gemeinde.

### **B) Allgemeine Angaben zu den Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden**

Im Anhang sind zu den Posten der Eröffnungsbilanz die angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden anzugeben und so zu erläutern, dass sachverständige Dritte sich anhand der Ausführungen ein realistisches Bild von den Wertansätzen machen können. Bei Schätzungen sind die entsprechenden Vergleichsmaßstäbe aufzuzeigen. Die Anwendung von Vereinfachungsregelungen ist zu beschreiben. Die planmäßige Abschreibung erfolgt in gleichen Jahresraten über die wirtschaftliche Nutzungsdauer (linear).

Haushaltsermächtigungen und Kreditermächtigungen aus Vorjahren wurden nicht übertragen.

## **C) Angaben zu einzelnen Posten der Bilanz**

Die Angaben sollen Art und Weise der Bestandserfassung sowie in Anspruch genommene Erfassungs- und Bewertungserleichterungen erläutern und auf wesentliche Vorgänge, die die Zusammensetzung und Entwicklung der Bilanzposten beeinflusst haben hinweisen.

### **Aktiva**

#### **1. Anlagevermögen**

##### **Bewertung des Anlagevermögens**

Die erstmalige Bewertung der in der Eröffnungsbilanz nach Artikel 8 § 20 KomDoppikLG auszuweisenden Vermögensgegenstände, Sonderposten, Rückstellungen, Verbindlichkeiten und Rechnungsabgrenzungsposten erfolgte unter Beachtung

1. des Artikels 8 §§ 5 bis 7 KomDoppikLG (Bewertungsgrundsätze),
2. der Bestimmungen der Gemeindeeröffnungsbilanz-Bewertungsverordnung (GemEBilBewVO) und
3. der Grundsätze und Richtlinien, die das fachlich zuständige Ministerium durch Verwaltungsvorschrift bestimmt.

Die Vermögensgegenstände sind grundsätzlich mit den sich gemäß § 34 Abs. 2 bis 4 der Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO) bestimmenden Anschaffungs- oder Herstellungskosten, gemäß § 35 GemHVO vermindert um Abschreibungen und erhöht um Zuschreibungen für die Zeit zwischen dem Zeitpunkt der Anschaffung oder Herstellung und dem Bilanzstichtag, anzusetzen. Sofern die tatsächlichen Anschaffungs- oder Herstellungskosten nicht oder nicht mit einem vertretbaren Zeitaufwand zu ermitteln sind, sind Vergleichswerte anzusetzen. Sofern auch Vergleichswerte nicht oder nicht mit einem vertretbaren Zeitaufwand zu ermitteln sind, sind Erfahrungswerte anzusetzen. Vergleichs- oder Erfahrungswerte dürfen nur bei Vermögensgegenständen angesetzt werden, die vor dem 1. Januar 2000 angeschafft oder fertig gestellt wurden, vermindert um Abschreibungen und erhöht um Zuschreibungen für die Zeit zwischen dem Zeitpunkt der Anschaffung oder Herstellung und dem Bilanzstichtag.

Soweit Herstellungskosten angefallen sind, wurden keine Zinsen für Fremdkapital mit einbezogen.

Auf die Erfassung beweglicher Vermögensgegenstände mit Anschaffungs- oder Herstellungskosten bis 410,00 € (ohne MWSt) kann nach § 3 Abs. 4 Ziff. 14 GemEBilBewVO verzichtet werden. Nach den allgemeinen Inventurrichtlinien der Verbandsgemeinde Lingenfeld vom 01.01.2008 werden Vermögensgegenstände ab 60 bis 410 € (ohne MWSt.)

verändert haben, erfolgt darüber hinaus auch eine Berechnung mit den aktualisierten Bestandswerten. Somit erhalten die kommunalen Waldbesitzer zukünftig in der Regel im Abstand von 10 Jahren eine aktualisierte Grundlage für die Bilanzierung.

### **1.2.2**

#### **Sonstige unbebaute Grundstücke und grundstückgleiche Rechte**

Grundstücke sind auf der Grundlage der Anschaffungs- und Herstellungskosten oder Vergleichswerten aus dem An- oder Verkauf vergleichbarer Grundstücke unter Beachtung eines Anpassungsbedarfs an die Besonderheiten des zu bewertenden Grundstücks oder Rechts anzusetzen.

Soweit keine tatsächlichen Anschaffungskosten vorlagen, wurden die Grundstücke gem. § 3 Abs. 4 Nr. 2 GemEBilBewVO mit dem Bodenrichtwert der entsprechenden Bodenrichtwertzone bewertet. Die Bewertung der Straßen, Wege und Plätze erfolgte mit dem gewichteten durchschnittlichen Bodenrichtwert der umliegenden Bodenrichtwertzonen; ebenso die Grünflächen, Ackerland und Gewässerflächen.

#### **Wegerechte und Dienstbarkeiten**

Wegerechte und Dienstbarkeiten wurden entgeltlich eingeräumt und führen deshalb nicht zu einer Wertminderung.

### **1.2.3**

#### **Bebaute Grundstücke und grundstückgleiche Rechte**

Bebaute Grundstücke sind ebenfalls auf der Grundlage der Anschaffungs- und Herstellungskosten oder Vergleichswerten unter Beachtung eines Anpassungsbedarfs an die Besonderheiten des zu bewertenden Grundstücks anzusetzen. Liegen solche Vergleichswerte nicht vor, dann erfolgt die Bewertung auf der Grundlage von Erfahrungswerten bei:

- sonst. bebauten Grundstücken mit dem Bodenrichtwert der entsprechenden Bodenrichtwertzone,
- Straßen, Wegen und Plätzen mit dem gewichteten durchschnittlichen Bodenrichtwert der entsprechenden umliegenden Bodenrichtwertzonen,
- Grünflächen, Friedhöfen, Spielplätzen und Sportanlagen, Wasserflächen mit dem Bodenrichtwert der entsprechenden Bodenrichtwertzone bzw. mit dem gewichteten durchschnittlichen Bodenrichtwert der entsprechenden umliegenden Bodenrichtwertzonen,

- landwirtschaftlichen Flächen mit dem Bodenrichtwert der entsprechenden Bodenrichtwertzone, unterteilt nach Ackerland und besonderen Flächen der Land- und Forstwirtschaft (Grünland).

Gebäude sind mit den Anschaffungs- oder Herstellungskosten, vermindert um planmäßige Abschreibungen gemäß § 35 Abs. 1 GemHVO für die Nutzung in der Zeit zwischen dem Zeitpunkt der Anschaffung oder Herstellung und dem Bilanzstichtag, anzusetzen. Sofern die tatsächlichen Anschaffungs- oder Herstellungskosten nicht oder nicht mit einem vertretbaren Zeitaufwand zu ermitteln sind, erfolgt der Wertansatz auf der Grundlage von vorsichtig geschätzten Zeitwerten anhand von Vergleichswerten.

#### **1.2.4**

### **Infrastrukturvermögen**

#### **Brücken**

Ingenieurtechnische Bauwerke sind auf der Grundlage der vorhandenen Aufzeichnungen in Bauwerksakten, z. B. Brückenbüchern, zu bewerten. Sofern daraus kein Wertansatz zu entnehmen ist, sind ingenieurtechnische Bauwerke auf der Grundlage von Vergleichswerten aus der Herstellung vergleichbarer Bauwerke unter Beachtung eines Anpassungsbedarfs an die Besonderheiten des zu bewertenden ingenieurtechnischen Bauwerks anzusetzen. Falls keine Vergleichswerte vorliegen, können die folgenden Pauschalsätze als Erfahrungswerte angesetzt werden:

Brücken mit einer Fläche bis zu 1000 qm sind mit 2.250 € je qm, mit einer Fläche über 1000 qm mit 1.700 € je qm zu bewerten. Die ermittelten Werte sind unter Berücksichtigung der voraussichtlichen Restnutzungsdauer auf den ggf. fiktiven Herstellungszeitpunkt zurückzuindizieren.

In der GemEBilBewVO ist keine Vereinfachungsregelung für alte Brücken vorgesehen. Die Brücken sind daher grundsätzlich zu bewerten; die Restnutzungsdauer ist mittels Qualitätseinstufung neu einzuschätzen. Bei Brücken, deren Wert unwesentlich ist und die sich in einem sehr schlechten Zustand befinden, ist ein Ansatz mit dem Erinnerungswert von 1 € vertretbar. Das trifft beispielsweise auf die Modenbachbrücke im Wald zu, die so baufällig ist, dass sie für den Verkehr gesperrt werden musste und nur noch von Fußgängern und Radfahrern genutzt werden kann.

#### **Straßen, Wege, Plätze**

Straßen sind auf der Grundlage von Vergleichswerten aus der Herstellung oder dem An- oder Verkauf vergleichbarer Straßen unter Beachtung eines Anpassungsbedarfs an die Besonderheiten der zu bewertenden Straße anzusetzen. Die so ermittelten Werte sind unter Berücksichtigung der voraussichtlichen Restnutzungsdauer, die auf der Grundlage des

Straßenzustands zu schätzen ist, auf den fiktiven Anschaffungs- oder Herstellungszeitpunkt zurückzuindizieren.

Die Bewertung der Straßen und Wege erfolgte überwiegend nach diesem sog. Sachwertverfahren. Es wurden Erfassungsbogen (Anl. 8 zu § 3 Abs. 4 Nr. 4 GemEBilBewVO) zur Angabe von Fläche, Belag und Zustand erstellt. Die Fläche wurde mit dem ermittelten Vergleichswert multipliziert. Aus der Qualitätseinstufung ergibt sich die Restnutzungsdauer und damit ein fiktives Herstellungsdatum, auf das der errechnete Preis indiziert und die fiktiven Herstellungskosten ermittelt werden.

Der Sonderposten aus Beiträgen wurde entsprechend dem angewandten Beitragssatz prozentual ermittelt und wird entsprechend der Abschreibung aufgelöst.

Bis ca. 1995 wurden nicht einzelne Straßenbaumaßnahmen sondern ganze Baugebiete als Abrechnungsgebiet zusammengefasst. Die Erschließungsbeiträge können nicht den einzelnen Straßen zugeordnet werden. Deshalb wurden bei Erschließungsbeiträgen grundsätzlich 90 % angenommen. Bei Ausbaubeiträgen wurde der Anteil je Maßnahme berücksichtigt.

Der Sonderposten für Investitionszuschüsse wurde ebenfalls prozentual ermittelt.

Landes- und Kreisstraßen sind im Eigentum des jeweiligen Straßenbaulastträgers. Als Sachanlage der Gemeinde wurden nur die Gehwege erfasst und bewertet.

Bei der Weingartener Straße und der Hauptstraße (L 507) wurden nur die Gehwege bewertet, der Übersichtlichkeit wegen unter Kto 04824 „Gemeindestraßen“. Nach Abzug von 40% Ausbaubeitrag wurde ein Sonderposten für die Landeszuweisung in Höhe von 75% des Restbetrags als gebildet.

vgl. auch 2.2.1 Passiva

### **1.2.7**

#### **Maschinen, technische Anlagen, Fahrzeuge**

Sonstige bewegliche Vermögensgegenstände sind auf der Grundlage von Werten aus dem An- oder Verkauf oder der Herstellung oder aus Katalogpreisen vergleichbarer Vermögensgegenstände unter Beachtung eines Anpassungsbedarfs an die Besonderheiten des zu bewertenden Vermögensgegenstands anzusetzen. Bei historischen Anschaffungs- oder Herstellungskosten bis 410 € (ohne Umsatzsteuer) kann auf die Erfassung verzichtet werden; diese Vermögensgegenstände können jeweils mit ihren fortgeschriebenen Anschaffungs- oder Herstellungskosten oder mit einem Erinnerungswert von 1 € angesetzt werden. Die Restnutzungsdauer von Maschinen, technischen Anlagen, Fahrzeugen und der Betriebs- und Geschäftsausstattung wird auf der Grundlage des tatsächlichen oder geschätzten Anschaffungs- oder Herstellungszeitpunktes unter Berücksichtigung der

Gesamtnutzungsdauer, die in der vom fachlich zuständigen Ministerium bekannt gegebenen Abschreibungstabelle festgelegt ist, ermittelt.

In der Gemeinde Freisbach gibt es lediglich einen Traktor (Vergleichspreis aus dem Internet) und einen Rasenmäher (Anschaffungspreis lt. Rechnung).

### **1.2.8**

#### **Betriebs- und Geschäftsausstattung**

Möbel und Einrichtungsgegenstände wurden zum Anschaffungspreis (soweit vorhanden) bzw. aus Katalogpreisen vergleichbarer Vermögensgegenstände unter Beachtung eines Anpassungsbedarfs an die Besonderheiten des zu bewertenden Vermögensgegenstands bilanziert. Gleichartige Vermögensgegenstände (z.B. Stühle) wurden gem. § 32 Abs. 10 GemHVO jeweils zu einer Gruppe zusammengefasst. Die Medien der Bücherei wurden mit einem Festwert gem. § 32 Abs. 8 GemHVO angesetzt, der in angemessenen Zeitabständen durch eine körperliche Bestandsaufnahme überprüft wird. § 3 Abs. 4 Nr. 9 GemEBilBewVO. Von der Möglichkeit Festwert und Gruppenbewertungen vorzunehmen wurde in folgenden Fällen gebrauch gemacht: Büchereien; Möbelgruppen (Tisch u. Stühle; Ausstattung Kita)

### **1.2.9**

#### **Pflanzen und Tiere**

Bäume und Grünstreifen an Straßen wurden gem. § 3 Abs. 4 Ziff. 4 GemEBilBewVO grundsätzlich mit der Fahrbahn zusammen bewertet.

Nach Ziff. 10 kann bei untergeordneter Bedeutung auf die Erfassung und Bewertung von Bäumen in Alleen und Parks verzichtet werden. Die Grünanlage Kirchplatz beim Rathaus wurde mit den Herstellungskosten nach dem Verwendungsnachweis für die Zuweisung aus dem Investitionsstock (1978) bewertet, vermindert um die Abschreibungen für die Nutzung in der Zeit zwischen dem Zeitpunkt der Herstellung und dem Bilanzstichtag. Darin enthalten sind die Kosten für Pflanzen und Beleuchtung.

### **1.2.10**

#### **Anlagen im Bau**

Anlagen im Bau sind in Freisbach nicht zu bilanzieren. Zum Bilanzstichtag waren alle Baumaßnahmen abgeschlossen oder noch nicht begonnen.



## **1.3**

### **Finanzanlagen**

#### **1.3.7**

##### **Sonstige Wertpapiere des Anlagevermögens**

Für die Rückstellungen nach § 14 BBesO werden Fondsanteile gekauft. Sie müssen als Finanzanlage bilanziert werden. Die Beträge werden von der Pfälzischen Pensionsanstalt (ppa) ermittelt. Da in Freisbach keine Beamten beschäftigt sind, entfällt diese Position.

## **2. Umlaufvermögen**

### **2.1**

#### **Vorräte**

Bei der Ortsgemeinde Freisbach sind keine Vorräte vorhanden.

Es gibt z.Zt. keine Bauplätze zum Verkauf. Streusalz und sonstiges Material wird dem Bedarf entsprechend kurzfristig beschafft und verbraucht. Ortschroniken u.ä. sind nicht vorhanden.

### **2.2**

#### **Forderungen**

Forderungen sind grundsätzlich mit dem Nominalwert anzusetzen. Sie sind auf ihre Werthaltigkeit zu prüfen und ggf. wertzuberichtigen. Zur Berücksichtigung des allgemeinen Ausfall- und Kreditrisikos ist eine Pauschalwertberichtigung zu bilden. Eine Pauschalwertberichtigung ist im Bereich der Gewerbesteuer durchzuführen. Aus den Zahlungsausfällen der vergangenen 3 Jahre ergibt sich ein Mittelwert von rd. 2 %. In den anderen Bereichen besteht praktisch kein Ausfallrisiko.

#### **2.2.1**

##### **Öffentlich-rechtliche Forderungen**

Steuerforderungen vgl. 2.2

#### **2.2.2**

##### **Privatrechtliche Forderungen**

Miete, Nebenkosten und Restevortrag offene Posten

#### **2.2.6**

##### **Forderungen gegen den sonstigen öffentlichen Bereich**

Gem. § 68 Abs. 4 GemO bildet die Kasse der Verbandsgemeinde mit den Ortsgemeinden eine gemeinsame Kasse im Sinne der §§ 106 und 107 GemO. Guthaben oder Fehlbeträge der Ortsgemeinde werden als Forderung (Aktiv 2.2.6) oder Verbindlichkeit (Passiv 4.10)

gegenüber der Verbandsgemeinde ausgewiesen. Hier ist der Rücklagenbestand aus dem kameralen Abschluss mit 20.277,23 € (14.304,01 € Allg. Rücklage und 5.973,22 € Wirtschaftswegebaurücklage) enthalten.

#### **2.2.8**

##### **Wertberichtigte Forderungen**

vgl. Ausführungen zu 2.2

#### **2.4**

##### **Kassenbestand**

Der Kassenbestand enthält sämtliche liquide Mittel wie Bargeld und Bankguthaben. Da die Bestände über die Einheitskasse der Verbandsgemeinde geführt werden, ist bei den Ortsgemeinden kein Betrag ausgewiesen.

#### **4. Rechnungsabgrenzungsposten**

Darunter fallen Aufwendungen und Erträge, die sich aus der periodengerechten Zuordnung ergeben wie z.B. Beamtenbesoldung, Sozialhilfe und Mieten. Der ausgewiesene Betrag ergibt sich vom Resteübertrag aus Überzahlungen mit insgesamt 1.103,65 €.

#### **5. Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag**

Bei negativem Eigenkapital übersteigt der Wert der Passivposten den Wert des Vermögens (Aktiva).

### **Passiva**

#### **1. Eigenkapital**

##### **1.1**

##### **Kapitalrücklage**

Das Eigenkapital der Ortsgemeinde Freisbach beträgt 2.907.638,17 €. Die im kameralen Abschluss ausgewiesene „allgemeine Rücklage“ (14.304,01 €) ist Teil des liquiden Bestandes, sprich Forderung gegen die Verbandsgemeindekasse (Position 2.2.6 Aktiva).

##### **1.2**

##### **Sonstige zweckgebundene Rücklagen**

Die Beträge aus der Wirtschaftswegerücklage (5.973,22 €) wurden aus dem kameralen Abschluss übernommen und sind als Sonderposten nachzuweisen. vgl. 2.2.2

### 1.3

#### **Ergebnisvortrag**

In der Eröffnungsbilanz liegt noch kein Ergebnis aus dem Vorjahr vor.

### 1.4

#### **Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag**

Hier wird der Überschuss oder Fehlbetrag aus der Ergebnisrechnung ausgewiesen.

## **2. Sonderposten**

### 2.2

#### **Sonderposten zum Anlagevermögen**

##### 2.2.1

#### **Sonderposten aus Zuwendungen**

Bei Gebäude- und Straßenbewertung: Wenn das AH-Datum fiktiv ermittelt wurde und der Zeitpunkt der Zuweisung oder Erhebung von Erschließungsbeiträge vor diesem Datum liegen, wird der Sonderposten dem fiktiven AH-Datum angepasst gem. § 10 Abs. 2 GemEBilBewVO. Sonderposten aus Zuweisungen wurden mit dem Vorhundertatz der seinerzeitigen Förderung angesetzt. Die Sonderposten wurden mit dem entsprechenden Vermögensgegenstand verknüpft. Zuweisungen für Maßnahmen, die sich aus mehreren Wirtschaftsgütern zusammensetzen (z.B. Straßen), wurden anteilig den Wirtschaftsgütern zugeordnet. vgl. auch 1.2.4 Aktiva

Bei Festwerten wurde kein Sonderposten gebildet.

##### 2.2.2

#### **Sonderposten aus Beiträgen und ähnlichen Entgelten**

Sonderposten aus Beiträgen und Investitionskostenzuschüssen vgl. die Ausführungen unter Aktiva 1.2.4

Die sog. Wirtschaftswegerücklage ist in der Bilanz als Sonderposten nachzuweisen. Nach einem Beschluss der Jagdgenossenschaft, fließt der Pächterlös direkt in die Wirtschaftswegerücklage (Sonderposten Kto 232591).

### 2.5

#### **Sonderposten aus Grabnutzungsentgelten**

In der Gliederung der Bilanz nach § 47 GemHVO sind die Grabnutzungsentgelte als Sonderposten auszuweisen.

### **3. Rückstellungen**

#### **3.1**

##### **Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen**

Die Rückstellungen für Pensionen und Ehrensold entsprechen § 11 GemEBilBewVO.

Die Rückstellungen für Versorgungsleistungen für **aktive Ehrenbeamte** (Beihilfe fällt bei diesem Personenkreis nicht an) entsprechen der Mitteilung der Pfälz. Pensionsanstalt vom 14.01.2009. Die Daten wurden am 14.01.2009 zum Bilanzstichtag 31.12.2008 ermittelt.

Die Rückstellungen für Versorgungsleistungen und Beihilfe für **aktive Beamte, Versorgungsempfänger und Ehrenbeamte im Ruhestand** entsprechen der Mitteilung der Pfälz. Pensionsanstalt vom 24.09.2008. Die Daten wurden zum 27.09.2008 zum Bilanzstichtag 31.12.2008 ermittelt.

##### **Rückstellungen für Zuwendungen anlässlich von Dienstjubiläen an tariflich Beschäftigte**

Tariflich Beschäftigte erhalten bei 25-jährigem und 40-jährigem Dienstjubiläum eine Zuwendung in Höhe von 350 EUR bzw. 500 EUR. Gemäß § 36 Absatz 1 Nr. 10 GemHVO i.V.m. § 11 Absatz 7 GemEBilBewVO sind hierfür Rückstellungen zu bilden. Der erhebliche Aufwand für die Ermittlung und Darstellung sowie die zu bildenden Rückstellungswerte würden hierbei jedoch in keinem Verhältnis zu dem Darstellungserfordernis des § 36 Absatz 1 Nr. 10 GemHVO stehen. Auf die Bildung entsprechender Rückstellungen wird daher verzichtet.

##### **Rückstellungen für Beihilfeverpflichtungen an tariflich Beschäftigte**

Tariflich Beschäftigte haben unter gewissen Voraussetzungen auch Ansprüche auf Beihilfeleistungen (z.B. Zuschüsse für Zahnersatzleistungen, Babyerstaussattung). Gemäß § 36 Absatz 1 Nr. 10 GemHVO i.V.m. § 11 Absatz 7 GemEBilBewVO sind hierfür Rückstellungen zu bilden. Der erhebliche Aufwand für die Ermittlung und Darstellung sowie die zu bildenden Rückstellungswerte würden hierbei jedoch in keinem Verhältnis zu dem Darstellungserfordernis des § 36 Absatz 1 Nr. 10 GemHVO stehen. Auf die Bildung entsprechender Rückstellungen wird daher ebenfalls verzichtet.

#### **3.4**

##### **Sonstige Rückstellungen**

###### Unterlassene Instandhaltung

Im Anhang zur Eröffnungsbilanz und zu den folgenden Haushaltsjahren ist der Wert der unterlassenen Instandhaltung anzugeben bis die Instandhaltung durchgeführt wurde. In der Eröffnungsbilanz sind Rückstellungen für die Sanierung der Heizung im Rathaus in Höhe von 20.000 € enthalten. In den Haushaltsplänen für 2009 und 2010 sind entsprechende Mittel eingestellt.

### Rückstellungen für nicht genommenen Urlaub

Für die tariflich Beschäftigten regelt § 26 Absatz 1 Satz 6 TVöD, dass der Erholungsurlaub im laufenden Kalenderjahr gewährt und in Anspruch genommen werden muss. Eine Urlaubsübertragung in das folgende Kalenderjahr ist nur in Ausnahmefällen nach den Bestimmungen des Bundesurlaubsgesetzes möglich. Die Bildung von Rückstellungen ist somit nur in Ausnahmefällen gegeben, soweit für die Übertragung ein dringendes dienstliches Bedürfnis besteht.

Es gibt keine Beamte im Dienst der Gemeinde Freisbach. Deshalb sind keine Rückstellungen zu bilden.

Die Berechnung ggf. zu bildender Rückstellungen für nicht genommenen Urlaub erfolgt durch die Abrechnungsstelle der Pfälzischen Pensionsanstalt in Bad Dürkheim nach den von der personalbearbeitenden Stelle ermittelten Angaben.

### Rückstellungen für Überstunden

Für die tariflich Beschäftigten und die Beamtinnen und Beamten der Verbandsgemeinde Lingenfeld wird nach der Dienstvereinbarung ein Jahresarbeitszeitkonto geführt. § 7 Ziffer a) der Dienstvereinbarung legt dabei fest, dass alle auf das Arbeitszeitkonto zu buchenden Zeitguthaben und Zeitschulden grundsätzlich zum 31. Dezember eines jeden Kalenderjahres auszugleichen sind. Ein Zeitguthabenübertrag von bis zu 20 Stunden ist dann zulässig, wenn dienstliche Belange dies rechtfertigen. Ungeachtet des Vorliegens des Tatbestandsmerkmals der "dienstlichen Belangen" ist die höchstmögliche Übertragung von 20 Stunden als nicht wesentlich anzusehen, so dass eine Bildung von Rückstellungen hier unterbleiben kann. Der nicht unerhebliche Aufwand für die Ermittlung und Darstellung würde in keinem Verhältnis zu dem Darstellungserfordernis des § 36 Absatz 1 Nr. 10 GemHVO stehen.

Sollten ausnahmsweise höhere Zeitguthaben in das nächste Kalenderjahr übertragen werden, hat die personalbearbeitende Stelle die Angaben zu ermitteln und die entsprechenden Rückstellungen zu berechnen.

Rückstellungen für Altersteilzeit entfallen für Freisbach.

## **4. Verbindlichkeiten**

### **4.2**

#### **Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen**

##### **4.2.1**

#### **Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen für Investitionen**

Hier sind alle Investitionskredite ausgewiesen.

#### **4.5**

##### **Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen**

Diese entstehen aus Beschaffungen über den Jahreswechsel.

#### **4.6**

##### **Verbindlichkeiten aus Transferleistungen**

Verbindlichkeiten aus Transferleistungen bestehen keine.

#### **4.10**

##### **Verbindlichkeiten gegenüber dem öffentlichen Bereich**

Das sind insbesondere Verbindlichkeiten gegenüber der Verbandsgemeindekasse in Höhe von 515.270,24 € und steht den Forderungen aus der Aktivposition 2.2.6 gegenüber.

Der ausgewiesenen Beträge von 807,60 € und 4.173,44 € ergeben sich aus dem Resteübertrag der offenen Posten.

#### **4.11**

##### **Sonstige Verbindlichkeiten**

Sonstige Verbindlichkeiten sind Kautionen, ungeklärte Zahlungseingänge, weiter zu leitende Spenden. Bei dem ausgewiesenen Betrag von 447,18 € handelt es sich um ungeklärte Zahlungseingänge, die inzwischen geklärt sind.

#### **5. Rechnungsabgrenzungsposten**

Auch der passive Rechnungsabgrenzungsposten dient der periodengerechten Zuordnung von Aufwendungen und Erträgen. Der ausgewiesene Betrag ergibt sich vom Resteübertrag aus Überzahlungen mit insgesamt 121,35 €.

#### **D) Angaben zu finanziellen Verpflichtungen und Haftungsverhältnisse, Beteiligungen, Beschäftigten und sonst. Angaben gem. Artikel 8 § 8 Abs. 2 KomDoppikLG**

Umstände, die dazu führen, dass die Eröffnungsbilanz unter Berücksichtigung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung für Gemeinden nicht ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Ortsgemeinde Freisbach vermitteln, liegen nicht vor.

Die vorliegende Eröffnungsbilanz ist in EURO aufgestellt. Umrechnungen aus DM-Beträgen wurden nach dem amtlichen Umrechnungskurs 1 EURO = 1,95583 DM vorgenommen.

Fremdwährungspositionen lagen zum Bilanzstichtag nicht vor.

Fremdkapitalzinsen wurden in die Herstellungskosten nicht eingerechnet.

Rückstellungen für unterlassene Instandhaltung waren nur für die Heizung im Rathaus zu bilden. vgl. 3.4

Drohende finanzielle Belastungen, für die keine Rückstellungen gebildet wurden (z.B. für Großreparaturen, Rekultivierungs- und Entsorgungsaufwendungen), sind nicht bekannt.

Die vom fachlich zuständigen Ministerium bekannt gegebene Abschreibungstabelle wurde bei der Festlegung der Restnutzungsdauer von Vermögensgegenständen zugrunde gelegt.

Der Investitionskostenanteil für die Oberflächenentwässerung wurde der Nutzungsdauer der Gemeindestraßen angepasst.( vgl. 1.1.3 Aktiva) Weitere Abweichungen sind nicht erfolgt.

Die Gemeinde hat keine Haftungsverpflichtungen aus der Bestellung von Sicherheiten für fremde Verbindlichkeiten, Bürgschaften o. ä. übernommen.

Sonstige Haftungsverhältnisse, die nicht in der Bilanz auszuweisen sind, bestehen nicht.

In Anspruch genommene Verpflichtungsermächtigungen, die noch keine Verbindlichkeiten begründen, bestehen nicht.

Sonstige Sachverhalte, aus denen sich finanzielle Verpflichtungen ergeben können, sind nicht bekannt. Sonstige Rückstellungen wurden nicht gebildet. vgl. 3

Zur Subsidiärhaftung aus der Zusatzversorgung der tariflich Beschäftigten werden folgende Angaben gemacht: Die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sind bei der Bayerischen Versorgungskammer mit Sitz in München versichert. Es bestehen Versorgungszusagen gemäß den tariflichen Bestimmungen des § 25 TVöD-VKA. Der Umlagesatz betrug im Haushaltsjahr 2009 8,75 % in Form eines Regelsatzes von 4,75 % und eines Zusatzbeitrages in Höhe von 4,00 % der zusatzversorgungspflichtigen Bruttolohn- und Gehaltssumme. Die Ortsgemeinde Freisbach hat im Haushaltsjahr 2009 insgesamt 17.013,46 € an Umlagen an die Zusatzversorgungskasse gezahlt.

Im Stellenplan 2009 sind 8 Stellen ausgewiesen. Es sind hauptsächlich Beschäftigte in der Kindertagesstätte.

Es bestehen Wartungsverträge und Versicherungen im üblichen Rahmen.

Haftungsverhältnisse aus der Bestellung von Sicherheiten und Verpflichtungen aus Beteiligungen bestehen nicht.

## **E) Angaben zu den Mitgliedern des Ortsgemeinderates Freisbach**

01.07.2004 bis 30. 06.2009

<b>Name</b>	<b>Straße</b>	
Peter Gauweiler	Waldstraße 15	Ortsbürgermeister
Manfred Weinheimer	Hauptstr. 12	Ortsbeigeordneter
Hans-Walter Bassemir	Lindenstr. 7	
Sonja Dörendahl	Im Fallthor 9	
Reinhard Graf	Auländerhof	
Axel Jäger	Im Wasen 8	
Holger Kam	Hintergasse 9 a	

<b>Name</b>	<b>Straße</b>
Erwin Kauffmann	Schlittweg 2 a
Klaus Kauffmann	Gäustraße 6
Susanna Lüscher-Ziekow	Gartenstr.3
Michael Lutz	Lindenstr. 14
August Sadowski	Hintergasse 13
Ralf Siedorf	Hauptstr. 66
Günter Schirrmann	Jahnstr. 13
Beate Schlindwein	In den Götzengärten 6
Winfried Schott	Tränkgasse 5
Heike Taller	In den Götzengärten 14

01.07.2009 bis 30.06.2014:

Peter Gauweiler	Waldstraße 15	Ortsbürgermeister
Manfred Weinheimer	Hauptstr. 12	Ortsbeigeordneter
Günter Schirrmann	Jahnstr. 13	
Klaus Kauffmann	Gartenstr. 9	
Reinhard Graf	Auländerhof	
Ralf Siedorf	Hauptstr. 66	
Holger Karn	Hintergasse 9 a	
Beate Schlindwein	In den Götzengärten 6	
Alexander Schlichting	Im Buschwald 10	
Petra Vonnieda	Hauptstr. 17	
Ulrich Fußeder	Raiffeisenstr. 5	
Andreas Pabst	Hauptstr. 113	
Thomas Kögel	Im Sand 7	
Frank Raach	Hauptstr. 68	
Willi Otte	Schlittweg 11	
Andreas Wendel	Schlittweg 10	
Markus Wohninsland	Hintergasse 15	

Verbandsgemeinde Lingenfeld – Finanzabteilung  
für die Ortsgemeinde Freisbach,

Gauweiler  
Ortsbürgermeister

Hauck  
Finanzbuchhaltung